



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 19 01 80 • 50498 Köln

[REDACTED]
@fragdenstaat.de

Datum 11.07.2019
Gz. 11/21-1422.1-3
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon 0221 5776-0 oder - 1121
Telefax 0221 5776-1777
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von
Herrn Gruber

Ihre E- Mail- Anfrage vom 07.07.2019

Sehr geehrte [REDACTED]

für Ihre Anfrage an das Bundesamt für Güterverkehr bedanke ich mich und teile diesbezüglich Folgendes mit:

Für Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässiges Gesamtgewicht (zGG) einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, richten sich die Lenk- und Ruhezeiten und damit auch die Benutzung von Fahrtenschreibern nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, sowie der Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

Ausnahmebestimmungen zu diesen Regelungen befinden sich in Artikel 3 VO (EG) Nr. 561/2006 sowie §§ 1 und 18 Fahrpersonalverordnung (FPersV).

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 12 FPersV sind Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben, zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden, von der Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr befreit.



Die Ausnahme gilt unabhängig davon, ob Molkereiprodukte zum Erzeuger zurück transportiert wurden.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für Deutschland. Auskünfte, ob Fahrten auch in den Niederlanden der Ausnahmeregelung unterfallen, kann das Bundesamt nicht geben. Nähere Auskünfte diesbezüglich erhalten Sie bei der niederländischen Botschaft bzw. beim niederländischen Verkehrsministerium.

Sofern die Fahrten den Umkreis von 100 Kilometer vom Standort des Unternehmens nicht überschreiten, sind die Fahrten auf deutschem Gebiet von der Anwendung der Sozialvorschriften ausgenommen.

Wird der Umkreis von 100 Kilometer vom Standort des Unternehmens überschritten, gelten die Sozialvorschriften vollumfänglich. Dann müsste auch die Fahrerkarte gesteckt werden und die Lenk- und Ruhezeiten beachtet werden.

Ich hoffe mit dieser Auskunft Ihre Anfrage beantwortet zu haben.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Bundesamt verbindlich nur Auskünfte über seine eigene Kontrollpraxis sowie über die von ihm konkret gegen ausländische Betroffene geführte Ordnungswidrigkeiten erteilt. Ansprechpartner für Fragen rund um das Fahrpersonalrecht für Kraftfahrer und Unternehmer mit Wohn- oder Betriebssitz ist in Deutschland die für die Überwachung und den Vollzug der EG- Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständige Landesbehörde. Eine Auflistung der zuständigen Länderbehörden finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes unter www.bag.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

